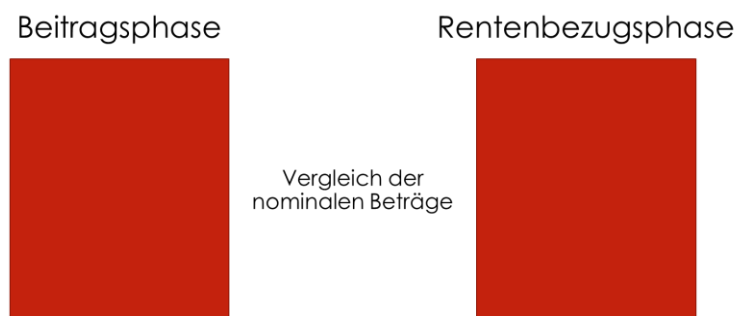


Steuer aus der Rente oder Rente aus der Steuer?

I. „Neue“ Gesetzeslage – nachgelagerte Besteuerung

- seit 1.1.2005 durch AltEinkG: (sukzessive) Einführung einer nachgelagerten Besteuerung
- Modell der nachgelagerten Besteuerung: einerseits Besteuerung der Rentenbezüge; andererseits Beiträge zur Rentenversicherung als von der Steuer abziehbare Vorsorgeaufwendungen
- Neuregelung bedingt durch die Entscheidung des BVerfG vom 6.3.2002 (Vermeidung einer doppelten Besteuerung „in jedem Fall“)

II. Rechnerische Ermittlung der doppelten Besteuerung



Beitragsphase:

Beitragsleistungen in der Erwerbsphase abzüglich der nicht versteuerten Beiträge

- Entscheidend ist, ob Beitragsleistungen in die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer eingeflossen sind
- Arbeitgeberanteil fließt nicht in die Bemessungsgrundlage ein (nicht steuerbar / steuerfrei)
- **Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen** (Änderung durch AltEinkG)
 - Einordnung der Altersvorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben und betragsmäßige Beschränkung sind verfassungskonform (st. Rspr.)
 - **VZ ab 2005:** einfache rechnerische Ermittlung, sofern wegen der Günstigerprüfung nicht altes Recht anzuwenden ist
 - **VZ bis 2004:** Einheitlicher Gesamtbetrag für verschiedene Vorsorgeaufwendungen
 - Beiträge zu den unterschiedlichen gesetzlichen Sozialversicherungen gleichrangig (ebenso BFH), jedenfalls sofern Höchstgrenze nicht überschritten ist
 - Keine Berücksichtigung von (kapitalbildenden) Lebensversicherungen (BFH)
 - Berücksichtigung von sonstigen Vorsorgeaufwendungen
- **Sonderfragen bei zusammenveranlagten Steuerpflichtigen**
 - Grundsätzlich hälftige Aufteilung des verdoppelten Sonderausgabenabzugs
 - Keine doppelte Besteuerung bei der Hinterbliebenenrente
 - Zuordnung der geleisteten Altersvorsorgeaufwendungen bei Scheidung?

Rentenbezugsphase

Jahresbetrag der Rente abzüglich der steuerfreien Anteile

- Ermittlung des steuerfreien Rentenzuflusses
 - Unstreitig der persönliche Rentenfreibetrag (Unterschiedsbetrag zwischen dem Jahresbetrag der Rente und dem der Besteuerung unterliegenden Anteil der Rente)

- Folgende Pauschbeträge und Freibeträge sind mangels rentenspezifischen Bezugs zur Vermeidung einer doppelten Besteuerung nicht als steuerfreier Rentenzufluss zu werten (vom BFH bisher offengelassen)
 - Werbungskosten-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 3 EStG) in Höhe von 102 Euro
 - Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c EStG) in Höhe von 36 bzw. 72 Euro
 - Grundfreibetrag (§ 32a Abs. 1 Nr. 1 EStG) in Höhe von 9.168 Euro
 - Sonderausgabenabzug für Kranken- und Pflegeversicherung (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 und 3a EStG) sowie steuerbefreiter Zuschuss zur Krankenversicherung
- Jahresbetrag der Rente (abzüglich des persönlichen Rentenfreibetrags) multipliziert mit der Rentenbezugsdauer ermittelt nach der mittleren statistischen Lebenserwartung (Sterbetafel)

III. Geltendmachung einer doppelten Besteuerung

- Rentenbeginn als frühestmöglicher Zeitpunkt der Rügbarkeit
- Nachweisfragen
 - BFH: Feststellungslast bei dem Steuerpflichtigen
 - Notwendigen Unterlagen:
 - Einkommensteuerbescheide sind nicht zwingend
 - Rentenbescheid und Rentenversicherungsverlauf sind ausreichend (bei Zusammenveranlagung (§§ 26, 26b EStG) auch den Rentenbescheid und den Rentenversicherungsverlauf des Ehegatten oder Lebenspartners)
 - Ggf. Nachweis sonstiger Vorsorgeaufwendungen (bis 2004), Bausparkassenbeiträge (bis 1995) sowie geleisteter Beiträge zu (kapitalbildenden) Lebensversicherungen (bis 2004)
- Rechtsschutz gegen doppelte Besteuerung
 - BFH: Anspruch auf Milderung (für den Einzelfall)
 - Durchsetzung durch „Beantragung“ einer Billigkeitsmaßnahme nach § 163 AO
 - ggf. Einlegung eines „doppelten“ Einspruchs notwendig

IV. Zusammenfassung

Die doppelte Besteuerung erscheint für die Rentner des Ruhestandseintritts zwischen 2018 und 2066 eher die Regel als die Ausnahme. Je nachdem welche Berechnungsgrundlagen angenommen werden, tritt – in Abhängigkeit des individuellen Arbeitseinkommens während der Beitragsphase – eine doppelte Besteuerung der Alterseinkünfte früher oder später ein. Das gilt umso mehr als dass die Steigerungsrate der Rente in den letzten Jahren höher war als erwartet.